



Waffenrecht für Sportschützen

2021

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.





Stand: Juli 2021

Für Eilige – Die wichtigsten 5 Punkte in aller Kürze



1. Fortbestehen des Bedürfnisses

- Erforderlich sind quartalsweise Schießsportausübung oder 6 Schießtermine pro Jahr
- Nach 10 Jahren ist nur noch Verbandsmitgliedschaft nötig
- Details ab Seite 12

2. „Gelbe“ Waffenbesitzkarte

- Jetzt maximal 10 Waffen
- Altbestandsschutz
- Details ab Seite 22

3. Vom Schießsport ausgeschlossene halbautomatische Langwaffen

- Mindestlauflänge jetzt nur noch 40 cm (entspricht 15.748 Zoll)
- Details ab Seite 43

Für Eilige – Die wichtigsten 5 Punkte in aller Kürze



4. Verbotene Magazine

- Kurzwaffenmagazine mit mehr als 20 Schuss sind verboten
- Magazine für Langwaffen mit mehr als 10 Schuss sind verboten
- Altbestand - Erwerb vor 13. Juni 2017: Anzeige bei der Waffenbehörde nötig
- Altbestand - Erwerb zwischen 13. Juni 2017 und 31. August 2020: Antrag an das BKA nötig
- In beiden Fällen Frist: Spätestens 1. September 2021!
- Details ab Seite 25

5. Neue wesentliche Waffenteile

- Receiver nun erlaubnispflichtig
- Altbestandsschutz
- Details ab Seite 41

Inhaltsverzeichnis



1. Einleitung

<u>1.1 Hintergrund Änderung Waffengesetz</u>	<u>S. 6</u>
<u>1.2 Übersicht über die Regelungsebenen</u>	<u>S. 7</u>
<u>1.3 EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017</u>	<u>S. 8</u>
<u>1.4 3.Waffenrechtsänderungsgesetz 2020</u>	<u>S. 9</u>
<u>1.5 Waffenrechtsänderungsverordnung</u>	<u>S. 10</u>
<u>1.6 Exkurs - Verbandsarbeit</u>	<u>S. 11</u>

2. Fortbestehen des Bedürfnisses

<u>2.1 Allgemeines zum Bedürfnis</u>	<u>S. 12</u>
<u>2.2 Bisheriger Rechtsstand</u>	<u>S. 13</u>
<u>2.3 VGH Hessen</u>	<u>S. 14</u>
<u>2.4 Neu</u>	<u>S. 15</u>
<u>2.5 Exkurs - Erwerb</u>	<u>S. 16</u>
<u>2.6 Besitz</u>	<u>S. 17</u>
<u>2.7 Problem – Überkontingentwaffen</u>	<u>S. 20</u>
<u>2.8 Zuständigkeit – Verein / Verband</u>	<u>S. 21</u>

3. Gelbe WBK

<u>3.1 Mengenbegrenzung</u>	<u>S. 22</u>
<u>3.2 Bestandsschutz</u>	<u>S. 23</u>
<u>3.3 Mengenüberschreitung</u>	<u>S. 24</u>

4. Magazin- und Waffenverbote

<u>4.1 Grundsätze/Probleme</u>	<u>S. 25</u>
<u>4.2 Vernichtung/Abgabe</u>	<u>S. 31</u>

5. Altbestand verbotener Magazine

<u>5.1 Bewahrung des Altbestands</u>	<u>S. 32</u>
<u>5.2 Anmeldung</u>	<u>S. 33</u>
<u>5.3 Genehmigung</u>	<u>S. 35</u>
<u>5.4 Aufbewahrung</u>	<u>S. 36</u>

6. Neuerwerb verbotener Magazine

S. 38

7. Nutzung verbotener Magazine

S. 40

8. Neu erlaubnispflichtige Waffenteile

<u>8.1 Grundsatz</u>	<u>S. 41</u>
<u>8.2 Altbestand</u>	<u>S. 42</u>

9. Vom Schießsport ausgeschlossene Waffen

S. 43

10. Hinweise für Ausländer

S. 44

11. Waffenregistergesetz

S. 45

<u>11.1 Exkurs - Selbstauskunft</u>	<u>S. 46</u>
-------------------------------------	--------------

12. Ausblick und Informationen

S. 47

13. Impressum/Kontakt

S. 48

1 Einleitung

1.1 Hintergrund Änderung Waffengesetz



- Die Regelungen der EU zu Schusswaffen bezweckten ursprünglich die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Schusswaffen (z. B. EU-Feueraffenspass).
- Die EU-Kommission änderte den politischen Fokus später auf Kontrolle und Beschränkung des legalen Waffenbesitzes. Pressemitteilung vom 21.10.2013: „Zeit für schärfere Maßnahmen gegen Waffengewalt“.
- Anlass für die Änderung der Feuerwaffenrichtlinie 2017: Anschläge vom 13. November 2015 in Paris, bei dem islamistische Terroristen mit illegalen vollautomatischen Kriegswaffen 130 Menschen getötet und 683 verletzt haben.
- Nur 5 Tage nach diesem Vorfall, am 18.11.2015, legte die EU-Kommission die bereits vorbereiteten Pläne für umfangreiche Waffenverbote vor.

1 Einleitung

1.2 Übersicht über die Regelungsebenen



- EU-Richtlinie: Keine direkte Anwendbarkeit; nur Vorgabe für EU-Mitgliedsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland.
- Waffengesetz (WaffG): Maßgebliches formelles Gesetz des Dt. Bundestags für Waffen und Schießsport – immer anzuwenden.
- Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV): Verordnung des Bundesinnenministeriums aufgrund Ermächtigung des WaffG (materielles Gesetz) – immer anzuwenden.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV): Dienstanweisung für Behörden ohne Gesetzeskraft; bereits bei Inkrafttreten 2012 lückenhaft und nach Gesetzesänderungen veraltet – nicht zwingend; nie anwendbar, wenn im Widerspruch zu WaffG/AWaffV.
- Formulare, Computer-Eingabemasken und „Hausregeln“ in Waffenbehörden: Keine gesetzliche Bindungswirkung – nicht zwingend.

1 Einleitung

1.3 EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017



- Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in der Änderungsfassung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017. Umgangssprachlich: „Feuerwaffenrichtlinie“ (2017).
- Zielsetzung der Kommission von 2015 bis 2017: Verbot von halbautomatischen Langwaffen mit „hoher Magazinkapazität“, Begrenzung von waffenrechtlichen Erlaubnissen auf 5 Jahre, verpflichtende medizinische Untersuchung von Sportschützen,...
- Im EU-Parlament wurden viele Verschärfungen abgelehnt oder wenigstens abgemildert. Federführend dabei: Vicky Ford (Konservativ, UK) und Dita Charanzová (Liberal, CZ).
- Mit der Änderung des Waffengesetzes 2020 wurde die Feuerwaffenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

1 Einleitung

1.4 3. Waffenrechtsänderungsgesetz 2020



3. Waffenrechtsänderungsgesetz vom 19.06.2020:

- Änderung des Waffengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
- Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie in deutsches Recht und weitere Veränderungen des Waffenrechts
- Teilweise in Kraft seit 21. Februar 2020, überwiegend seit 1. September 2020
- Zentrale Änderungen: Verbote von bestimmten Magazinen, Geändertes Fortbestehen des Sportschützenbedürfnisses, neue erlaubnispflichtige wesentliche Waffenteile,...

1 Einleitung

1.5 Waffenrechtsänderungsverordnung



Waffenrechtsänderungsverordnung vom 01.09.2020:

- Änderung der AWaffV
- Geltung seit 19.09.2020
- Wesentlicher Inhalt: Vom Schießsport ausgeschlossene Waffen, Waffenkennzeichnung, weitere Anpassungen an das geänderte Waffengesetz,...

1 Einleitung

1.6 Exkurs – Verbandsarbeit



- 26.11.2015: Stellungnahme Forum Waffenrecht zum Vorschlag der EU-Kommission für die EU-Feuerwaffenrichtlinie
- 03.12.2015: Stellungnahme des BDS zur Verschärfung des EU-Waffenrechts
- 11.12.2015: Verbände im Bundesministerium des Innern, Berlin
- 24.02.2016: Verbände im Europaparlament, Brüssel
- 15.11.2016: Feuerwaffenkonferenz des EU-Parlaments, Brüssel
- 07.01.2017: Malta Firearms Conference, Valetta
- 08.02.2019: Verbandssternnahme des BDS zum 3. WaffRändG
- 11.11.2019: BDS Präsident Gepperth in der Bundestagsanhörung, Berlin
- und unzählige Einzelgespräche mit Abgeordneten, Anfertigung von Argumentationspapieren, Begründungen, Gesetzentwürfen...

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.1 Allgemeines zum Bedürfnis



Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse:

- Mindestalter = Altersgrenzen 18/21/25 Jahre für Sportschützen
- Sachkunde = rechtlich und waffentechnisch ausgebildet und geprüft
- Zuverlässigkeit = nicht vorbestraft, kein Extremist oder „Reichsbürger“
- Persönliche Eignung = körperlich & geistig gesund, keine Drogen, Medikamenten- oder Alkoholabhängigkeit
- Bedürfnis = Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses, für Sportschützen bedeutet das aktive Schießsportausübung

Begriffe:

- Erwerbsbedürfnis = Nachgewiesenes Bedürfnis zur Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, insb. Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe
- Besitzbedürfnis = Nachgewiesenes Bedürfnis zur fortgesetzten Erhaltung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, insb. zum Waffenbesitz

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.2 Bisheriger Rechtsstand



Anforderungen an das **Bedürfnis bis 1. September 2020:**

- Erwerb: „Regelmäßig Schießsport als Sportschütze betreiben“ (WaffG), d. h. nach den Vorgaben der WaffVwV ein Jahr lang monatliches Schießen oder 18 Schieß-Termine in diesem Zeitraum; teilweise unterschiedliche Behördenpraxis bei der Terminzählung.
- Besitz: „Regelmäßiger Schießsport“. Umfang umstritten, in der Praxis zumeist für die ersten drei Jahre wie Erwerb (12/18 Termine), danach sehr unterschiedlich gehandhabt.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.3 VGH Hessen



Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.03.2019 – Az. 4 A 2355/17.Z:

„Die einem Sportschützen erteilte waffenrechtliche Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das für deren Erteilung notwendige Bedürfnis entfallen ist.

Es begegnet keinen ernstlichen Zweifeln, wenn für eine regelmäßige Sportausübung im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal im Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen verlangt werden; das Erfordernis der regelmäßigen Betätigung des Schießsports gilt im Hinblick auf jede einzelne in der Waffenbesitzkarte aufgeführte Waffe.“

Das hieß nach dem VGH: **Dauerhaft** monatliches Schießen oder 18 Termine im Jahr **mit jeder Waffe** erforderlich, ansonsten Wegfall des Bedürfnisses und Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis!

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.4 Neu



Sportschützenbedürfnis **seit 1. September 2020** - Verbesserungen:

- Erwerbs- und Besitzbedürfnis nun getrennt und unterschiedlich geregelt.
- Regelungen stehen erstmals direkt im Gesetz und ziehen einen Schlußstrich unter die Ansicht mancher Behörden, von Sportschützen könnten wesentlich intensivere Nachweise gefordert werden, bis hin zu lebenslang monatlicher Sportausübung mit jeder Waffe oder andernfalls Entzug der Erlaubnis.
- Das maßgeblich auf gemeinsames (!) Drängen der anerkannten Schießsportverbände, durch direkte Unterstützung von Bundesinnenminister Horst Seehofer, so geänderte Gesetz stellt endlich das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht an den Waffen auf solide rechtliche Füße und beendet dadurch eine teilweise willkürliche Praxis in manchen Bundesländern und/oder Waffenbehörden.
- Der Beschluss des VGH Hessen 2019 ist damit obsolet.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.5 Exkurs - Erwerb



Sportschützenbedürfnis **seit 1. September 2020** - Erwerb:

- Wie gehabt monatliche Schießsportausübung für 12 Monate oder 18 Terminen in diesem Zeitraum.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.6 Besitz



Sportschützenbedürfnis **seit 1. September 2020** - Besitz:

- Regelmäßige quartalsweise Schießsportausübung oder 6 Termine pro Jahr.
- Sind sowohl Lang- als auch Kurzwaffen vorhanden, muss für jede Waffenart diese Sportausübung nachgewiesen werden, d.h. insgesamt mindestens zwei Schießsportausübungen pro Quartal oder 12 Termine pro Jahr.
- Der Schießsport muss mit einer **eigenen erlaubnispflichtigen** Waffe ausgeübt werden.
- 10 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis genügt die nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Verein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.6 Besitz



- Prüfintervall: Alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 4 WaffG).
- Prüfzeitraum: 24 Monate vor der Prüfung
- Im Einzelfall kann die Behörde bei begründeten Anlässen auch zwischenzeitlich prüfen, falls ein Wegfall des Bedürfnisses vermutet wird.
- Empfehlung: Rechtzeitig daran denken, für welche Zeiträume Schießnachweise benötigt werden oder besser noch für den gesamten 10-Jahres-Zeitraum Aufzeichnungen bereit halten.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.6 Besitz



- Vereine sind für die ersten 10 Jahre zur Aufzeichnung verpflichtet; § 15 Abs. 1 Nr. 7. b) WaffG.
- Hinweis: Die Aufzeichnungen gehören nicht zur Behörde, sondern zum Befürworter des Vereins (bis 2025) oder des (Landes-) Verbands (ab 2026). Nur BDS-Bescheinigungen kommen im Regelfall zur Behörde!
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden weiterhin spätestens alle drei Jahre überprüft (§ 4 Abs. 3 WaffG).

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.7 Problem – Überkontingentwaffen



- Bei der Änderung des Waffengesetzes vom 17. Februar 2020 wurde redaktionell übersehen, den inhaltlich unveränderten bisherigen Absatz 3 und nunmehrigen Absatz 5 an die Änderungen in § 14 WaffG im Übrigen anzupassen.
- Der BDS setzt sich für Fehlerkorrektur ein. Diese hat das BMI im März 2021 aber für diese Legislaturperiode abgelehnt.
- Bis die Korrektur erfolgt ist, wird Acht zu geben sein, dass Waffenbehörden nicht wieder/immer noch strengere Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für Waffen über dem Grundkontingent fordern.

2 Fortbestehen des Bedürfnisses

2.8 Zuständigkeit – Verein / Verband



- § 14 Abs. 4 S. 1 WaffG: „Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung **des Schießsportverbandes** oder eines ihm angegliederten **Teilverbandes** glaubhaft zu machen, ...“
- § 58 Abs. 21 WaffG: Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 WaffG auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden **Vereins** glaubhaft gemacht werden.
- Handhabung im BDS: Bis 31. Dezember 2025 geht der Weg noch ausschließlich über den Verein und ab 1. Januar 2026 über den LV.
- Für **Erwerb**: Wie bisher nur der Landesverband.

3 Gelbe WBK

3.1 Mengenbegrenzung



- Auf die Waffenbesitzkarte für Sportschützen – § 14 Abs. 6 WaffG, umgangssprachlich „gelbe WBK“ – können ohne Weiteres nur noch höchstens 10 Waffen erworben werden.
- Die Grenze gilt für alle „Gelben“ zusammen, also nicht pro Erlaubnisurkunde (auf der ohnehin nur acht Einträge möglich sind).
- Wird die Zahl von 10 unterschritten, etwa durch Verkauf einer Waffe, lebt die Erwerbserlaubnis bis zu 10 wieder auf.

3 Gelbe WBK

3.2 Bestandsschutz



- Für Waffen über 10 auf bestehenden „gelben Waffenbesitzkarten“ am 1. September 2020 besteht Altbestandsschutz; § 58 Abs. 22 WaffG.
- Eine Anmeldung oder dergleichen ist nicht erforderlich.
- Es ist kein „Waffentausch“ über der Grenze von 10 Waffen möglich. Denn vom Altbestand geschützt ist der Bestand an konkreten Waffen am Stichtag, nicht die Anzahl.

3 Gelbe WBK

3.3 Mengenüberschreitung



- Für den Erwerb der 11. Waffe oder weiterer Waffen ist eine Bedürfnisbescheinigung des Verbands erforderlich, ähnlich wie bislang bei der „grünen Waffenbesitzkarte“.
- Oder die Waffe wird mit Bedürfnisbescheinigung gleich auf „grüne WBK“ beantragt.
- Zuständig sind in beiden Fällen die Beauftragten des BDS für waffenrechtliche Bescheinigungen in den Landesverbänden und Ansprechpartner sind damit die LV. Bei diesen erhält man auch Auskünfte über die verbandsinternen Vorgaben des BDS.

4 Magazin- und Waffenverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



Seit 1. September 2020 sind **verbotene Gegenstände**:

- **Halbautomatische Kurzwaffen** mit fest eingebauten Magazinen mit einer Kapazität von mehr als **20 Patronen** Zentralfeuermunition; Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, 1.2.7.
- **Halbautomatische Langwaffen** mit fest eingebauten Magazinen mit einer Kapazität von mehr als **10 Patronen** Zentralfeuermunition; Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, 1.2.8. Repetierlangwaffen sind nicht betroffen.
- **Wechselmagazine für Kurzwaffen** mit mehr als **20 Patronen** Zentralfeuermunition; Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, 1.2.4.3
- **Wechselmagazine für Langwaffen** mit mehr als **10 Patronen** Zentralfeuermunition; Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, 1.2.4.4
- **Magazinkörper** der genannten Wechselmagazine; Anlage 2 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, 1.2.4.5

4 Magazin- und Waffenverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



- **Verboten ist der gesamte Umgang**, d.h. Erwerben, Besitzen, Schießen, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Unbrauchbarmachung.
- Ge- und verkauft, besessen, genutzt werden usw. dürfen die verbotenen Magazine daher nun nicht mehr ohne ausdrückliche Erlaubnis.
- **Altbestandschutz** ist möglich; siehe unten 5.1.
- Eine Ausnahme für neue Magazine ist möglich; siehe unten 6.
- Für die Nutzung siehe unten 7.

4 Magazin- und Waffenverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



- Randfeuerpatronenmagazine (Kleinkaliber) sind vom Magazinverbot nicht betroffen. Im Folgenden ist nur von Zentralfeuer die Rede.
- Wechselmagazine sind betroffen, unabhängig ob sie für halbautomatische Schusswaffen und/oder Repetierer bestimmt sind.
- Wenn im Folgenden von „Magazinen“ die Rede ist, sind immer auch Magazinkörper und Waffen mit fest eingebauten Magazinen gemeint.
- Unverändert gilt, dass halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat, vom Schießsport ausgeschlossen sind.

4 Magazinverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



- Es geht um die Kapazität des leeren Magazins. Einfach weniger Patronen einzusetzen, genügt nicht um das Verbot zu beseitigen. Auch ungeladene Magazine sind verboten.
- Maßgebliches Kaliber: Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber. Nicht zwangsläufig in WBK eingetragene Patrone. In der Regel dürfte es aber das auf den Lauf aufgedruckte sein.
- Vorsicht bei Röhrenmagazinen von halbautomatischen Langwaffen: z. B. bei einer Kapazität von 10 Patronen 12/76 könnten 11 Patronen 12/70 in das Magazin passen und die Waffe kann dem Verbot unterfallen.
- Vorsicht: Ist eine Langwaffe vorhanden, in das ein Kurzwaffenmagazin mit mehr als 10 Patronen Kapazität passt, gilt dieses Magazin für den Betroffenen als verbotenes Langwaffenmagazin!

4 Magazinverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



- Durch das Verbot schon der **Magazinkörper** bringt das Zerlegen von verbotenen Magazinen nichts.
- Eine **Blockierung hebt das Verbot nicht auf**, da die Magazinkörper unblockiert für größere Kapazität verwendet werden könnten. Verstöße sind strafbar und beseitigen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit!
- Durch das Einsetzen eines verbotenen Magazins in eine Selbstladewaffe, wird dieses zu einer Waffe der Kategorie A. Direkte Rechtsfolgen hat dies allerdings nicht und insb. wird dadurch weder die Waffe noch das Schießen damit verboten, solange das Magazinverbot für den Betroffenen nicht gilt.

4 Magazinverbote

4.1 Grundsätze/Probleme



- Ein verbotenes Magazin kann, auch wenn der Eigentümer Altbestandsschutz oder eine Ausnahmegenehmigung hat, weder ver- noch ausgeliehen werden. **Ohne eigene Ausnahmegenehmigung** des BKA ist ein verbotenes Magazin eines anderen immer ein verbotener Gegenstand und der Umgang damit, insb. Besitz und Gebrauch, eine Straftat!
- Bei allen Fragen gilt: Im Zweifel die schriftliche Rechtsauskunft der örtlich zuständigen Waffenbehörde einholen.
- Ob Magazine in das Ausland mitgenommen und dort bei Wettkämpfen verwendet werden können, richtet sich nach dortigem Recht!

4 Magazinverbote

4.2 Vernichtung/Abgabe



- Verbotene Magazine können bis 1. September 2021 vernichtet, einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder Polizei übergeben werden.
- In solchen Fällen empfiehlt sich ein Nachweis für die Vernichtung bzw. Abgabe. Sonst könnte später ggf. unterstellt werden, der verbotene Gegenstand sei noch vorhanden, was straf- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen könnte.

5 Altbestand verbotener Magazine

5.1 Bewahrung des Altbestands



Je nachdem, wann ein nun verbotenes Magazin erworben wurde, kann der Altbestand auch bewahrt werden:

- Bei **Erwerb vor dem 13. Juni 2017**, d.h. bis zum 12. Juni 2017 durch **Anmeldung**.
- Bei **Erwerb ab 13. Juni 2017 bis zum 31. August 2021** durch **Ausnahmegenehmigung**.
- Einmalige Kosten: kostenfrei.
- Laufende Kosten: ggf. Kosten der regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung (je nach Bundesland/Wohnort).

5 Altbestand verbotener Magazine

5.2 Anmeldung



- Die **Anmeldung** vor dem **13. Juni 2017** erworbener Magazine ist an die **Waffenbehörde** zu richten.
- Diese hält Formblätter vor, in denen insb. der Erwerb vor dem Stichtag – 13. Juni 2017 – anzugeben ist.
- Der Erwerbszeitpunkt ist glaubhaft zu machen.
- Letzter Tag für die Anmeldung: **1. September 2021.**
- Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Behörde erforderlich, nicht schon das fristgerechte Abschicken der Anmeldung
- Bei Fristversäumnis: Illegaler Besitz eines verbotenen Gegenstands ab 2. September 2021.

5 Magazinverbote

5.2 Anmeldung



- **Empfehlung 1:** Melden Sie alle Magazinkörper auch gesondert an, selbst wenn das vollständige Magazin schon angemeldet wurde/wird.
- **Empfehlung 2:** Melden Sie alle Kurzwaffenmagazine mit mehr als 10 Patronen auch als Langwaffenmagazine an, wenn die Magazine in eine Langwaffe passen.
- **Empfehlung 3:** Wurde bis jetzt nicht vollständig/richtig angemeldet oder etwas übersehen/vergessen, melden Sie einfach ein weiteres Mal an – Anmeldungen bis Fristablauf sind nicht begrenzt.
- **Empfehlung 4:** Heben Sie den Nachweis der Anmeldung und/oder deren Bestätigung der Waffenbehörde gut auf und führen diese mit dem Magazin mit, wie die WBK mit der Waffe.

5 Altbestand verbotener Magazine

5.3 Genehmigung



- Der **Ausnahmeantrag** für Magazine, die vom **13. Juni 2017 bis zum 31. August 2020** erworben wurden, kann beim **Bundeskriminalamt (BKA)** gestellt werden.
- Der Erwerbszeitpunkt ist glaubhaft zu machen.
- Dem Antrag wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, insb. das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Verbot überwiegt. Relevantes Interesse des Antragstellers bei Altbesitz: **Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz.**
- Frist für die Antragstellung: **1. September 2021.**
- Bei Fristversäumnis: Illegaler Besitz eines verbotenen Gegenstands

5 Altbestand verbotener Magazine

5.4 Aufbewahrung



- Aufbewahrung umstritten!
- Die bei der Behörde **angemeldeten Altbestandsmagazine** können wohl gegen Wegnahme gesichert in einem verschlossenen Behältnis ohne Klassifizierung aufbewahrt werden. Denn gemäß § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG wird dann das Verbot dem Betroffenen gegenüber „nicht wirksam“ und durch die Anzeige sind diese Magazine für den Altbesitzer keine verbotenen Gegenstände und unterliegen für ihn auch nicht den erhöhten Aufbewahrungsanforderungen (**Auskunft des BayStMI durch E-Mail vom 23.06.2021**).
- Für den Magazinaltbestand, bei denen ein **Antrag zum BKA** erfolgt ist: Aufbewahrung im Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher erforderlich.

5 Altbestand verbotener Magazine

5.4 Aufbewahrung



- Ist für Magazine ein Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher erforderlich genügt, ein A/B-Waffenschrank auch dann nicht, selbst wenn die zugehörige Waffe noch darin aufbewahrt werden darf (Altbestand von Sicherheitsbehältnissen vor dem 6. Juli 2017).
- Empfehlung: Wenn möglich Aufbewahrung **aller** verbotenen Magazine in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher.

6 Neuerwerb verbotener Magazine



- Seit dem 1. September 2020 ist **vor Erwerb** eines verbotenen Magazins eine Ausnahmegenehmigung des BKA erforderlich.
- **Aufbewahrung:** Immer als verbotene Gegenstände im Sicherheitsbehältnis der **Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher**. A/B-Altbestand an Waffenschränken oder weniger genügt nicht, selbst wenn die zugehörige Waffe noch darin aufbewahrt werden darf (Altbestand von Sicherheitsbehältnissen vor dem 6. Juli 2017).
- Dem Antrag wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, insb. das **Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Verbot überwiegt**.

6 Neuerwerb verbotener Magazine



- **Kurzwaffen:** Neben technischen könnten sportliche Gründe in Betracht kommen, insb. beim internationalen Wettkampfsport. Fraglich ist, ob diese Gründe das im Gesetz befindliche öffentliche Interesse am Verbot überwiegen.
- **Langwaffen:** Wie Kurzwaffen. Aber unabhängig von den Magazinverboten ab 2020 sind seit Langem halbautomatische Langwaffen mit Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen vom Schießsport ausgeschlossen. Bei der Beantragung einer Ausnahmengenehmigung zum Erwerb und Besitz eines verbotenen Magazins wird das BKA wohl zurecht danach fragen, welcher Erwerbsgrund für ein verbotenes Magazin besteht, das (unblockiert) ohnehin nicht im Schießsport verwendet werden darf.
- Der BDS bemüht sich um eine allgemeine Ausnahme nach §§ 6 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 AWaffV für Magazine, die in internationalen Disziplinen im Ausland weit verbreitet sind, namentlich IPSC. Es ist aktuell nicht abzuschätzen, ob und ggf. wann diese erteilt wird.

7 Nutzung verbotener Magazine



- Gilt, wegen angezeigtem Altbesitz oder BKS-Ausnahmegenehmigung, das Umgangsverbot mit Magazinen nicht, darf sie der Betroffene – und nur dieser! – weiter besitzen und nutzen! Einschränkungen beim Altbesitz wären als rechtswidrig gerichtlich anzugreifen.
- Für Kurzwaffenmagazine gibt es weiterhin keine waffenrechtliche Patronenhöchstgrenze im Schießsport.
- **Aber BDS-Vorgabe: Kurzwaffenmagazine dürfen zu jedem Zeitpunkt nur mit 20 Patronen geladen sein, um die sportliche Gleichbehandlung von Schützen mit alten und neuen Magazinen zu gewährleisten.**
- Unverändert gilt, dass halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat, vom Schießsport ausgeschlossen sind. Eine Erlaubnis für ein verbotenes Magazin ändert daran nichts.
- Magazine sind keine Waffen und keine wesentlichen Waffenteile. Darum dürften sie erlaubnisfrei bearbeitet, also auch auf 10/20 Patronen blockiert werden.

8 Neu erlaubnispflichtige Waffenteile

8.1 Grundsatz



- Weitere Waffenteile wie Verschlusskopf und Verschlussträger oder Gehäuse (upper & lower receiver) sind nun **wesentliche Teile** von Waffen und wie solche zu behandeln. Insbesondere bedürfen sie einer Erwerbs- und Besitzerlaubnis.
- Sie sind nicht verboten, sondern werden nur erlaubnispflichtig.

8 Neu erlaubnispflichtige Waffenteile

8.2 Altbestand



- Altbestand, der spätestens am **31.08.2020** erworben wurde, wird auf Antrag in eine WBK eingetragen.
- Ein Erwerbsbedürfnis ist nicht nachzuweisen, da es sich um keinen Erwerbsvorgang handelt
- Als Besitzbedürfnis reicht das grundrechtlich geschützte Eigentum vor dem Stichtag (§ 58 Abs. 13 S. 1 WaffG).
- Zuständig: Waffenbehörde
- Frist: **1. September 2021**
- Für die Vernichtung und im Übrigen gilt das bei den Magazinen Gesagte.

9 Vom Schießsport ausgeschlossene Waffen



- Änderung durch Artikel 1 Waffenrechtsänderungsverordnung (WaffRÄndV) vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977), seit 19.09.2020 in Kraft: Mindestlauflänge für nicht vom Schießsport ausgeschlossene halbautomatische Langwaffen mit dem Anschein vollautomatischer Kriegswaffen ist nun 40 cm (entspricht 15.75 Zoll) anstatt vorher 42 cm (16.54“); Art. 6 Abs. 1 Nr. 2.a) AWaffV. **16“ Waffen sind also nun zum Schießsport zugelassen.**
- Keine Änderung beim Ausschluss von BullPup- und Selbstladelangwaffen für Patronen mit Hülsenlänge kleiner 40 mm bei Kriegswaffenanschein und der Mindestlauflänge für Kurzgewehre (7,62 cm bzw. 3“).

10 Hinweise für Ausländer



- Sechs Waffen der Kategorie B und C, die in einen Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, können allein aufgrund des Feuerwaffenpasses zu Wettkämpfen in Deutschland mitgebracht werden.
- Für Waffen der Kategorie A, die in einen Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, ist zusätzlich eine Erlaubnis zur Mitnahme von der deutschen Waffenbehörde (am Ort des Grenzübertritts) erforderlich und rechtzeitig zu beantragen.
- Ausländer ohne EU-Feuerwaffenpass brauchen in jedem Fall eine Mitnahmeerlaubnis der deutschen Waffenbehörde.
- Dürfen Waffen mitgebracht werden, darf auch Munition mitgebracht werden.
- **Wechselmagazine und Waffen mit Festmagazin mit einer Patronenkapazität von mehr als 10 bei Langwaffen oder mehr als 20 bei Kurzwaffen, sind in Deutschland verboten. Für die Bemessung gilt das kleinste nach Herstellerangaben verwendbare Kaliber. Sofern keine Ausnahmegenehmigung des BKA nach § 40 Abs. 4 WaffG für die Mitnahme zu Sportwettkämpfen beantragt und erteilt wurde, ist das Mitbringen der genannten Magazine illegal.**
- Alle Verstöße gegen die vorgenannten Ziffern sind strafbar und werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet.



Durch das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 wurde auch das Recht des Nationalen Waffenregisters geändert:

- Jeder Waffenbesitzer, jede Waffe und jede Erlaubnis haben nun jeweils eine eigene 21-stellige Identifikationsnummer.
- Die Personennummern beginnen mit „P“, die Waffennummern mit „W“, Wesentliche Teile mit „T“ und Erwerbserlaubnisse mit „E“.
- Beim Kauf/Verkauf von Waffen, aber auch bei der Ausleihe oder bei der Abgabe zur Reparatur sollten immer alle Nummern schriftlich festgehalten werden.
- Soweit sich die Waffenbehörde nicht von sich aus gemeldet und die Nummern mitgeteilt hat: Nachfragen oder die Selbstauskunft nutzen.

11 Waffenregistergesetz

11.1 Exkurs - Selbstauskunft



- Es empfiehlt sich, die Möglichkeit zur Selbstauskunft aus dem Nationalen Waffenregister zu nutzen und gelegentlich zur Kontrolle und Aktualisierung der eigenen Unterlagen zu wiederholen; für die Beglaubigung des Antragsteller z. B. bei der Wohnsitzgemeinde fallen geringe Gebühren an, beim Waffenregister selbst keine.
- <https://www.bva.bund.de> -> Suche „Selbstauskunft“ -> „Antrag auf Erteilung einer Auskunft an den Betroffenen über im Nationalen Waffenregister gespeicherte Daten“.



Kommende Änderungen/Herausforderungen für den Schießsport:

- Änderung des Waffengesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen
- Beschränkung von bleihaltiger Munition (Initiative von ECHA/EU)
- Bundestagswahl am 26. September 2021

Aktuelle Informationen:

- <https://www.bdsnet.de/aktuelles/nachrichten.html>
- <https://www.bdsnet.de/aktuelles/interaktiv.html>
- <https://www.facebook.com/bds1975>



→ Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
(BDS)

Birkenring 5

16356 Ahrensfelde

Tel 030 50 18 44 68

Fax 030 50 18 44 69

info@bdsnet.de

<https://www.bdsnet.de>



Friedrich Gepperth
Präsident BDS 1975 e.V.